

GROSSER RAT

GR.24.95

VORSTOSS

Interpellation Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon (Sprecher), Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, vom 26. März 2024 betreffend Starkstromleitung Niederwil - Obfelden

Text und Begründung:

Seit längerem ist die Starkstromleitung in unserer Region ein heiss diskutiertes Thema. Diese Stromleitung muss zwischen den Unterwerken Niederwil und Obfelden auf 380-KV verstärkt werden. Dieser Abschnitt ist noch nicht für 380-KV ausgebaut, was für die Swissgrid Priorität hat. Die Bevölkerung wünscht eine Erdverkabelung, welche aber gemäss Waldgesetz nicht möglich ist. Die neue Freileitung wird aktuell mit über 90 Meter hohen Masten geplant, damit der Wald geschont werden kann. Früher wurden Freileitungen durch den Wald gebaut und entsprechend die hohen Bäume gefällt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso werden die Freileitungen jetzt über dem Wald mit hohen Masten gebaut, das Waldgesetz hat doch nicht geändert?
2. Besteht die Möglichkeit, unter der Freileitung im Wald einheimische Weihnachtsbäume anzupflanzen, damit keine Ersatzaufforstungen notwendig werden?
3. Warum wird der Bevölkerung, welche die Freileitung nicht sehen möchte und eine Erdverkabelung wünscht, ein solches Mammut-Projekt vor die Nase gestellt?
4. Die Planvariante mit den hohen Masten auf der Geländekrete benötigt enorm grosse Fundamente, damit diese bei einem Jahrhundertsturm, wie es der Lothar der Fall war, nicht beschädigt werden. Wie viel Mehrkosten verursacht diese Variante gegenüber einer Leitungsführung durch den Wald?

REGIERUNGSRAT

5. Juni 2024

24.95

Interpellation Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon (Sprecher), Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, vom 26. März 2024 betreffend Starkstromleitung Niederwil - Obfelden; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Kanton Aargau unterstützt den Ausbau der Übertragungsleitung Niederwil-Obfelden. Das Vorhaben trägt zum Erhalt und zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit auf nationaler und internationaler Ebene bei, was, neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, auch ein zentrales Ziel der kantonalen Energiestrategie ist.

Einleitend ist anzumerken, dass die Erdverkabelung nicht gestützt auf die Waldgesetzgebung verworfen wurde. Aus waldrechtlicher Sicht wäre eine Bewilligung denkbar gewesen, solange die notwendigen Rodungsvoraussetzungen gegeben sind. Letztendlich handelte es sich im Rahmen des Sachplanverfahrens aber um eine weitaus komplexere Interessenabwägung. Zudem fiel der endgültige Entscheid zur Übertragungstechnologie auf Stufe Bundesrat. Wie in den Beantwortungen der (20.61) Interpellation Arsène Perroud, (20.121) Interpellation Walter Stierli und (21.45) Motion Perroud festgehalten wurde, hat der Regierungsrat die Verkabelung unterstützt und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln gefordert.

Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass die Fragen ein laufendes Verfahren betreffen – Erarbeitung des Bauprojekts sowie anschliessend das darauf basierende formelle Plangenehmigungsverfahren des Bundes. Aus diesem Grund können die Fragen nur in allgemeiner Form beantwortet werden.

Zur Frage 1

"Wieso werden die Freileitungen jetzt über dem Wald mit hohen Masten gebaut, das Waldgesetz hat doch nicht geändert?"

Die Waldgesetzgebung hat sich in den für Stromleitungen massgebenden Punkten seit 1991 nicht verändert. Sowohl Rodungen wie auch Niederhaltungen von Wald sind gemäss den Art. 5 (Rodungen) beziehungsweise 16 (Nachteilige Nutzungen) des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 verboten beziehungsweise unzulässig. Dies hatte auf alle Stromleitungsführungen in den letzten Jahrzehnten Auswirkungen. So wurde versucht, optimale Lösungen hinsichtlich der Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen und Wald sowie der Beeinträchtigung der Landschaft zu finden. In der Regel wurde im Kanton Aargau in den vergangenen Jahrzehnten (auch vor 1991) Wald nach Möglichkeit überspannt, um den Eingriff in den Lebens- und Holzproduktionsraum Wald klein zu halten. Ausgenommen sind Abschnitte, welche vor allem aus topografischen Gründen zu unvermeidbaren Niederhaltungen führten. Zu reinen Kaschierungszwecken von Stromleitungen sind keine Niederhaltungen möglich.

Zu berücksichtigen sind die technischen Randbedingungen, namentlich Sicherheitsabstände, von Hochspannungsleitungen gegenüber Boden und Bäumen. Diese sind in der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV) vom 30. März 1994¹ festgelegt.

Folgende Mindestabstände sind gemäss untenstehender Tabelle einzuhalten:

Tabelle 1: Mindestabstände

	Vertikal- abstand	bei 380 kV	Direkt- abstand	bei 380 kV
Hochspannungs-Regelleitung in unwegsamem, nicht befahrbarem Gebiet gegenüber Boden	6 m + s	9,8 m	5 m + s	8,8 m
Hochspannungs-Regelleitung im übrigen Gebiet gegenüber Boden	7 m + s	10,8 m	5 m + s	8,8 m
Hochspannungs-Weitspannleitung gegenüber Boden	7,5 m + s	11,3 m	5 m + s	8,8 m
Hochspannungsleitung gegenüber Bäumen (ohne Obstbäume)	1,5 m + s	5,3 m	Je nach Bewirtschaftung, Gelände, Schneefall etc.	
s = 0,01 m pro Kilovolt (kV) Nennspannung				
Weitspannleitung: Freileitung, deren Stützpunkte über 60 m auseinander stehen				

Bei einer minimalen Höhe der Leitungen ab Boden (10,8 m) resultiert in jedem Fall eine Masthöhe von mindestens 60 m. Daraus folgt, dass die Masten immer über dem Wald sichtbar bleiben. Bei einer minimalen Höhe der Leitungen resultiert aber eine Schneisenbreite von mindestens 50 m (Breite der Ausleger ca. 30 m plus mindestens 8,8 m Abstand gegenüber Bäumen) im Wald. Im Fall der angesprochenen Leitung führt dies bei einer geschätzten Länge der Linienführung durch den Wald von 7'100 m zu einer Beeinträchtigung des Waldgefüges im Ausmass von mindestens 35,5 ha. Neben der Einschränkung der Funktionen Holzproduktion und Lebensraum entsteht mit der grossen und langen Schneise im Wald ein ebenfalls markanter Eingriff in das Landschaftsbild. Diese verschiedenen Faktoren werden zurzeit bei der weiteren Projektierung gegenüber anderen Interessen, unter anderem auch der Sichtbarkeit der Leitung, abgewogen.

¹ Art. 33–36 LeV sowie Anhang 3 LeV

Zur Frage 2

"Besteht die Möglichkeit, unter der Freileitung im Wald einheimische Weihnachtsbäume anzupflanzen, damit keine Ersatzaufforstungen notwendig werden?"

Mit einer Überspannung von Wald wird nur für die Maststandorte eine Rodung mit Ersatzaufforstungen notwendig und es fallen keine niederzuhaltenden Flächen an.

Eine dauernde Weihnachtsbaumkultur erfüllt gemäss Waldgesetzgebung den Rodungstatbestand, da es sich dabei um keine waldverträgliche, sondern um eine landwirtschaftlich orientierte Nutzung handelt. Somit kann eine Weihnachtsbaumkultur weder als Ersatzaufforstung anerkannt werden, noch ist es eine zulässige Nutzung unter dem Titel Niederhaltung.

Zur Frage 3

"Warum wird der Bevölkerung, welche die Freileitung nicht sehen möchte und eine Erdverkabelung wünscht, ein solches Mammut-Projekt vor die Nase gestellt?"

Die Höchstspannungsleitung Niederwil-Obfelden ist ein Projekt, das von grosser Bedeutung für die Versorgungssicherheit ist. Sie ist für die Regionen Aarau, Zürich und Luzern ein zentrales Netzelement. Die Planung gestaltet sich sehr fordernd, da die unterschiedlichsten Interessen, Ansprüche und technischen Anforderungen zu erfüllen sind. Nichtsdestotrotz konnte der Bundesrat im August 2022 eine Leitungsführung beschliessen, die den Abstand zu bestehenden Siedlungsgebieten vergrössert. Die unter anderem damit einhergehenden neuen Herausforderungen (zum Beispiel Waldüberspannung) werden im aktuell laufenden Bauprojekt von der Swissgrid aufgenommen und behandelt.

Der Regierungsrat kann aus technischer und fachlicher Sicht die Leitungsführung nicht beurteilen und verlässt sich hierzu auf die Expertise von Swissgrid als zuständige Betreiberin.

Zur Frage 4

"Die Planvariante mit den hohen Masten auf der Geländekrete benötigt enorm grosse Fundamente, damit diese bei einem Jahrhundertsturm, wie es der Lothar der Fall war, nicht beschädigt werden. Wie viel Mehrkosten verursacht diese Variante gegenüber einer Leitungsführung durch den Wald?"

Grösse, Art und Bauweise der Fundamente sind nicht nur durch die Masten selbst, das heisst deren Grösse und Bauweise bestimmt, sondern hängen auch massgeblich vom Untergrund und den Geländegegebenheiten ab. Der Regierungsrat hat im konkreten Fall keine Kenntnis dieser Rahmenbedingungen. Für die Finanzierung, den Bau und den Betrieb ist die Swissgrid als Betreiberin verantwortlich. Sie ermittelt im Verlauf der genaueren Untersuchungen zum Bauprojekt auch die notwendigen Fundamente und die damit verbundenen Kosten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'250.–.

Regierungsrat Aargau